



Zuwendungsrecht geht auch anders, eben einfacher

Ein Essay von Rainer Bode

Im Folgenden gehe ich exemplarisch auf einige Punkte ein, die das Finanzministerium für die aktuelle Situation geregelt hat. Konkret geht es um »**Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise vom 1.4.2020**« (im folgenden FM NRW). Dazu mache ich einen Vergleich an einigen Regelungen mit den Forderungen, die aufgestellt worden sind zur »*Modernisierung des Zuwendungsrechts für den Dritten Sektor vom 10.10.2018*« (im Folgenden *Forderungspapier*).

FM NRW »Aus den ›Allgemeine Anwendungshinweise‹ Grundsatz

A.1 Soweit im Fördervollzug ein Ermessensspielraum besteht, ist dieser im Zusammenhang mit der aktuellen Krisensituation großzügig auszulegen. Gleiches gilt für die Regelung von Ausnahmen, die der Bewältigung der Krise dienen.«

Hier steht die Haltung im Vordergrund, Dinge zu ermöglichen und nicht durch Verengung des Ermessens zu verhindern. Dieser Grundsatz sollte in allen Lehrbüchern und Handlungsanweisungen der Verwaltung stehen und gelebt werden.

Zur Verwaltungsvorschrift § 44 LHO

FM NRW »1.2 Die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zu Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt allgemein als erteilt.«

Forderungspapier: »... Viele Zuwendungsempfänger sehen im Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns eine unnötige Erschwernis, die den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht wird. Die Bewilligungsbehörden können Ausnahmen von diesem Verbot mit der Einschränkung zulassen, dass dadurch ein Anspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet wird. Diese Bestimmung kommt in der Förderpraxis nur selten zur Anwendung, sie sollte zum Regelfall werden.«

Wenn diese Bestimmung nun generell angewandt wird, ist das eine große Vereinfachung und Bürokratieabbau konkret für Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer. Ein sich wiederholender Streitpunkt weniger.

FM NRW »... zu Nr. 2 VV Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung darf zur Vollfinanzierung bewilligt werden.«

Diesen Spielraum, die Vollfinanzierung für mehr Bereiche zu ermöglichen, wäre gerade für kleine Vereine und Institutionen sowie für einzelne Künstler*innen sehr hilfreich und würde die Krücken bei etlichen Kosten- und Finanzplänen vermeiden.

FM NRW: » 3 zu Nr. 3 VV Antragsverfahren

Eines schriftlichen Antrags bedarf es nicht. Ausreichend sind elektronische Dokumente, die die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf die Vorlage von weiteren Unterlagen kann weitgehend verzichtet werden. Elektronische Verfahren, insbesondere eine einfache E-Mail oder einfache Online-Formulare, sind zulässig.

4 zu Nr. 4 VV Bewilligung

4.1 Zuwendungen müssen nicht durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt werden. Elektronische Verfahren, insbesondere eine einfache E-Mail oder einfache Online-Formulare, sind zulässig. «

Das Zeitalter der Digitalisierung wird damit in NRW nicht nur verkündet, sondern konkret angewandt. Das würde vieles vereinfachen und vor allen Dingen für den formalen Teil einiges beschleunigen. Es sollte natürlich nicht die digitale Unterschrift eingeführt werden, weil es jetzt einige Betrugsversuche gab.

FM NRW: »5.2 Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Aufträge sind nur nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. «

Forderungspapier im Punkt 9: »... Die Regelungen für die Vergabe von Aufträgen sind zu kompliziert und überfordern viele Zuwendungsempfänger. Bei kleineren Zuwendungen sollten sie bis zu einem festzulegenden Schwellenwert des Einzelauftrags von der Anwendung der Vergabevorschriften befreit werden... «

Ein weiterer großer Punkt, der immer wieder zu Beanstandungen und Konflikten führt. Mit der neuen Regelung reduzieren sich diese Fälle.

FM NRW: ...7.2 Der einfache Verwendungsnachweis wird ohne Einschränkungen zugelassen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw. des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet.

Forderungspaket: im Punkt 12 heißt es: » Bei der Projektförderung sollte der einfache Verwendungsnachweis für Festbetragsfinanzierungen und für kleinere Zuwendungen zum Regelfall für den Nachweis der Mittelverwendung gemacht werden. ... «

Wenn das zum Standard wird, ist eine jahrelange Forderung auch erfüllt worden.

FM NRW: » II Zuwendungen zu laufenden Förderzwecken (z. B. institutionelle Förderungen), bei denen aufgrund von temporären Schließungen u. dgl. der Zuwendungszweck vorübergehend nicht erreicht wird

...

1 Für die Zeit der vorübergehenden Nichterreichung des Zuwendungszwecks können nur nicht zu vermeidende Ausgaben (insbesondere Fixkosten wie Personalausgaben, Miete etc.) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Der Zuwendungsempfänger ist angehalten, die in diesem Zeitraum anfallenden Ausgaben so gering wie möglich zu halten. «

Forderungspapier im Punkt 6. » **Definition der zuwendungsfähigen Ausgaben (VV Nr. 3.3.2 zu § 44 LHO).** Häufig ist aus der Sicht der Zuwendungsempfänger nicht eindeutig erkennbar, welche Ausgaben zuwendungsfähig bzw. nicht zuwendungsfähig sind. Entsprechende Definitionen sollten in Förderrichtlinien oder im Zuwendungsbescheid erfolgen...

7. Projektbezogene Ausgaben des Zuwendungsempfängers (VV Nr. 3.3.2 zu § 44 LHO)

Häufig werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die mit dem Projekt zusammenhängen (Overheadkosten), von den Bewilligungsbehörden nicht anerkannt. Es geht hier um anteilige Personalausgaben, Sachausgaben, Bürokosten, Mieten sowie anteilige Kosten der Geschäftsführung. ...«

Das wäre ein großer Schritt, das allgemeingültig und generell zu handhaben und anders mit der Belegung der Ausgaben umzugehen. Mehr Flexibilität verringert Streitfälle und erhöht das Vertrauen.

Rainer Bode, Münster

ehem. Geschäftsführer der LAG Soziokultureller Zentren NRW (bis 2019)